

# **Richtlinie zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung im Freistaat Thüringen (ThürVIBFördRL)**

## **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des § 6 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (ThürAGInsO) und dieser Richtlinie, des § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) Zuwendungen für die Verbraucherinsolvenzberatung in Thüringen.
- 1.2 Zweck und Ziel der Förderung ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot an geeigneten Stellen zur Verbraucherinsolvenzberatung auf der Grundlage des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung i. V. m. § 1 ThürAGInsO in gemeinnütziger oder kommunaler Trägerschaft sicherzustellen.
- 1.3 Die Verbraucherinsolvenzberatung ist für Ratsuchende unentgeltlich zu erbringen. Das Angebot muss allen Ratsuchenden mit Hauptwohnsitz in Thüringen offen stehen.
- 1.4 Über die Höhe und die Zuwendungsvoraussetzungen wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

## **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert wird das Angebot der Verbraucherinsolvenzberatung in anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen (vgl. dazu die Thüringer Verordnung über die Anforderungen an geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren und über das Anerkennungsverfahren).
- 2.2 Zur Sicherstellung einer fachlich fundierten Beratungsarbeit im Fachkräfteteam und Gewährleistung der Vertretung bei Abwesenheit einer Beratungsfachkraft wird für jeden am 1. Januar 2017 bestehenden Landkreis bzw. kreisfreie Stadt eine Beratungsstelle gefördert. In der kreisfreien Stadt Erfurt können zwei Beratungsangebote gefördert werden.
- 2.3 Ausgaben für dezentrale Beratungsangebote können gefördert werden, wenn diese nach der Netzplanung des für die Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministeriums zur Sicherstellung eines wohnortnahen Beratungsangebotes erforderlich und als förderfähig anerkannt sind.
- 2.4 Ausgaben für zusätzliche Präventionsprojekte der Beratungsstellen können gefördert werden, wie zum Beispiel spezielle Projekte zur ökonomischen Bildung oder zur Vernetzung mit ergänzenden Angeboten vor Ort.
- 2.5 Darüber hinaus wird eine Fachberatungsstelle gefördert, die Aufgaben der juristischen Beratung, Fortbildung und Prävention für die Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sowie Aufgaben der Entwicklung und landesweiten Vernetzung von Präventionsmaßnahmen auf der Grundlage einer mit dem für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministerium abgestimmten Konzeption wahrnimmt.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind freie gemeinnützige und kommunale Träger von anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sowie der Träger der Fachberatungsstelle.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

#### 4.1 Die Beratungsstelle muss

- a) die von dem für die Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministerium festgelegten Qualitätsstandards für die Verbraucherinsolvenzberatung erfüllen und
- b) als Verbraucherinsolvenzberatungsstelle anerkannt sein.

Für die Prüfung der Voraussetzung zu Satz 1 Buchst. a sind, solange das für die Verbraucherinsolvenzberatung zuständige Ministerium keine aktualisierte oder neue Fassung herausgegeben hat, die im Jahr 2010 vom damaligen Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit herausgegebenen „Qualitätsstandards in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Thüringen“ zugrunde zu legen.

#### 4.2 Eine der in der Beratungsstelle tätigen hauptamtlichen Beratungsfachkräfte soll über einen Hochschulabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit verfügen.

#### 4.3 Die Verbraucherinsolvenzberatungsstelle muss in der Netzplanung des für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministeriums enthalten sein.

##### 4.3.1 In der im Dreijahresrhythmus für die jeweils kommenden drei Jahre zu erstellenden Netzplanung werden insgesamt 22 vollbeschäftigte Beratungsfachkräfte (Vollbeschäftigteneinheit – VbE) vorgesehen. Die Netzplanung soll möglichst frühzeitig, mindestens aber drei Monate vor ihrem Wirksamwerden, den betroffenen Stellen bekanntgeben werden.

##### 4.3.2 Von den vorzusehenden VbE ist jeder Beratungsstelle ein Anteil zuzuweisen, der dem Anteil der überschuldeten Personen über 18 Jahre des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, für die die Beratungsstelle eingerichtet ist, an der Gesamtzahl der überschuldeten Personen über 18 Jahre in Thüringen entspricht. Hierbei ist auf die Anzahl der überschuldeten Personen über 18 Jahren zum 31. Dezember des der Netzplanung jeweils vorausgehenden Kalenderjahres, hilfsweise auf das davor liegende Jahr abzustellen.

### **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

#### 5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

#### 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) Personalausgaben für Beratungsfachkräfte der Verbraucherinsolvenzberatung, die die fachlichen Anerkennungsbedingungen der Beratungsstelle gewährleisten,
- b) Sach- und Verwaltungsausgaben (einschließlich etwaiger Ausgaben für Verwaltungsfachkräfte) der Verbraucherinsolvenzberatungsstellen,

c) Personal- sowie Sach- und Verwaltungsausgaben für eine Fachberatungsstelle zur juristischen Beratung, Fortbildung und Präventionsarbeit.

### 5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Die Zuwendung für Personalausgaben für Beratungsfachkräfte der Verbraucherinsolvenzberatungsstellen beträgt jährlich bis zu 44.000 Euro je VbE. Förderfähig sind nur Personalausgaben, die sich aus einer Eingruppierung der Beratungsfachkraft entsprechend dem jeweils gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bis zur maximalen Entgeltgruppe E-10 ergeben.

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beratungsfachkräfte nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder sowie sonstige über- oder außertarifliche Vergütungen werden nicht gefördert.

Für teilzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte reduziert sich der Förderbetrag entsprechend dem Vorhundertersatz, der dem Umfang der Beschäftigung entspricht.

5.3.2 Die Zuwendung für Sach- und Verwaltungsausgaben (einschließlich etwaiger Ausgaben für Verwaltungsfachkräfte) der Verbraucherinsolvenzberatungsstellen beträgt jährlich pauschal 16.000 Euro je geförderter VbE. Nummer 5.3.1 Satz 5 gilt entsprechend. Bei der Bewilligung darf ein Höchstbetrag von 21.400 Euro pro Beratungsstelle nicht überschritten werden.

5.3.3 Eine Förderung der zusätzlichen Präventionsleistungen der Verbraucherinsolvenzberatungsstellen (Nummer 2.4) kann mit bis zu 0,2 VbE zusätzlichen Stellenanteilen für die Beratungsfachkräfte erfolgen. Eine Förderung zusätzlicher Sach- und Verwaltungsausgaben erfolgt nicht.

5.3.4 Die Zuwendung für die Personalkosten für eine hauptamtlich angestellte vollzeitbeschäftigte juristische Fachkraft der Fachberatungsstelle oder zwei entsprechende Teilzeitkräfte beträgt jährlich bis zu 55.000 Euro pro VbE. Darüber hinaus kann eine Zuwendung für die Personalkosten für zwei sozialpädagogische oder vergleichbare Fachkräfte mit einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulausbildung von bis zu 44.000 Euro pro VbE gewährt werden. Förderfähig sind nur Personalausgaben, die sich aus einer Eingruppierung der Fachkräfte entsprechend dem jeweils gültigen TV-L, bei juristischen Fachkräften bis zur maximalen Entgeltgruppe E-13, bei sozialpädagogischen oder vergleichbaren Fachkräften bis zur maximalen Entgeltgruppe E-10 ergeben.

Nummer 5.3.1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

5.3.5 Zu den Sach- und Verwaltungsausgaben (einschließlich etwaiger Ausgaben für Verwaltungsfachkräfte) der Fachberatungsstelle wird eine jährliche Zuwendung in Höhe von bis zu 16.000 Euro gewährt.

## 6 Verfahren

6.1 Die Zuwendung aus Landesmitteln ist bis zum 31. Oktober des Vorjahres schriftlich bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt (im Folgenden Bewilligungsbehörde genannt) zu beantragen.

6.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Maßgabe der Netzplanung über die Anträge in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

- 6.3 Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Beratungsstellen bzw. einzelner Beratungsfachkräfte sowie zur Förderung von zusätzlichen Präventionsleistungen nach Nummer 2.4. in die Landesförderung bleibt dem für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministerium vorbehalten.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger muss der Bewilligungsbehörde bis zum 30. April des auf die Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der geförderten Ausgaben mit Beleglisten laut Formblatt und einem Sachbericht nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde. Die Belege zu den Ausgaben sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- 6.5 Die Bewilligungsbehörde kann die vorzulegenden Verwendungsnachweise stichprobenartig vertieft auf Grundlage der Originalbelege prüfen. Jährlich sind im Wege einer Zufallsauswahl mindestens 10 % der Verwendungsnachweise, die innerhalb eines Haushaltsjahres eingehen, in Höhe von mindestens 20 % des Fördervolumens vertieft zu prüfen. Hinzu kommt die vertiefte Prüfung in allen Fällen der Erstförderung. Weiterhin ist jeder Träger, der durch die Zufallsauswahl nicht ausgewählt wurde, alle fünf Jahre zu prüfen.
- 6.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49 a ThürVwVfG sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO nebst Anlagen (Allgemeine Nebenbestimmungen über Zuwendungen), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 6.7 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben unberührt.

## **7 Zielerreichungskontrolle**

- 7.1 Der Träger der Beratungsstelle soll, wenn die Beratungsstelle parallel auch Schuldnerberatung leistet, die Teilnahme der Beratungsstelle an der Bundesstatistik gemäß dem Überschuldungsstatistikgesetz sicherstellen und veranlassen, dass die von der Beratungsstelle an das Statistische Bundesamt übermittelten Daten auch dem für die Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministerium zugeleitet werden.
- 7.2 Die Fördermaßnahmen werden einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Zuständig hierfür ist das für die Verbraucherinsolvenzberatung zuständige Ministerium; dieses kann die Aufgabe ganz oder teilweise auf die Bewilligungsbehörde übertragen.
- 7.3 Für die Prüfung der Zielerreichung werden die Qualitätsstandards (Nummer 4.1) zugrunde gelegt.
- 7.4 Für die Prüfung, ob die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind, und für Zwecke der Zielerreichungskontrolle hat der Träger der Beratungsstelle dem für die Verbraucherinsolvenzberatung zuständige Ministerium jährlich bis zum 30. April des der Förderung folgenden Jahres einen Tätigkeitsbericht nach Maßgabe der Anlage elektronisch (per E-Mail) zu übermitteln. Hierbei ist ein Dateiformat zu wählen, das

für eine einfache elektronische Verarbeitung der in Nummer 7.5 Satz 1 Buchst. a bis d genannten Daten ohne weiteres geeignet ist (z. B. Word- oder Excel-Format).

7.5 Für die Zwecke der Zielerreichungskontrolle wertet das für die Verbraucherinsolvenzberatung zuständige Ministerium aus den Tätigkeitsberichten insbesondere die folgenden Daten aus:

- a) Anzahl und Art der Beratungen,
- b) Anzahl der Neufälle,
- c) Anzahl der erledigten Fälle,
- d) durchschnittliche Wartezeiten.

Das für die Verbraucherinsolvenzberatung zuständige Ministerium entwickelt aus diesen Daten Sollwerte und berücksichtigt diese im Rahmen der Zielerreichungskontrolle.

## **8 Abweichungen von dieser Richtlinie**

8.1 Das für Verbraucherinsolvenzberatung zuständige Ministerium kann im Einzelfall von den Regelungen dieser Richtlinie abweichen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern und die Gründe, die hierzu geführt haben, unvorhergesehen und unabweisbar sind.

8.2 Begehrt der Träger der Beratungsstelle Abweichungen von den Regelungen dieser Richtlinie, hat er dies bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Diese legt den Antrag dem für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministerium mit einem entsprechenden Votum zur abschließenden Entscheidung vor.

## **9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

9.1 Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. Sie ist erstmals für Förderungen betreffend das Jahr 2018 anzuwenden.

9.2 Die Richtlinie zur Förderung von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in der Fassung vom 17. April 2013 (ThürStAnz. Nr. 18/2013 S. 730), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2015 (ThürStAnz. Nr. 51/2015 S. 2302) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Erfurt, den 23. Januar 2017

In Vertretung des Ministers

Dr. Silke Albin  
Staatssekretärin